

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Bühl und der Gemeinde Bühlertal

aktuell

§ 1 Leistungen der Gemeinde Bühlertal

1. Die Gemeinde Bühlertal stellt den Leiter / die Leiterin (Touristikfachkraft) ihrer Tourist-Information in einem Umfang von 40 % seiner/ihrer tariflichen Arbeitszeit (Vollzeit) für die touristische Grundlagenarbeit und Leitung der Tourist-Information Bühl frei.
2. Die zu erbringenden Leistungen lauten wie folgt:
 - a) Erstellung von Konzepten zur touristischen Ausrichtung beider Kommunen
 - b) Ansprechpartner für beide Verwaltungen
 - c) Erstellung von Gemeinderatsvorlagen
 - d) Grundsatz- und Sachberichte im Stadtrat/Gemeinderat
Geschäftsverteilungsplan
(Fortschreibung)
 - e) Im Zusammenhang mit der Realisierung dieses Aufgabenkataloges:
 - Finanzplanung, Finanzanmeldung und -bewirtschaftung (in Abstimmung mit den Kommunen)

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Bühl und den Gemeinden Bühlertal und Ottersweier

neue Version

§ 1 Leistungen der **Stadt Bühl**

1. Die **Stadt Bühl** stellt **den Projektleiter / die Projektleiterin Tourismus** in einem Umfang von **30 %** seiner/ihrer tariflichen Arbeitszeit (Vollzeit) für die **touristische Arbeit der Gemeinde Bühlertal und in einem Umfang von 5 % für die Gemeinde Ottersweier frei.**
2. Die zu erbringenden Leistungen lauten wie folgt:
 - a) Erstellung von Konzepten zur touristischen Ausrichtung der **drei Verwaltungen**
 - b) Ansprechpartner für die **drei** Verwaltungen
 - c) Erstellung von Gemeinderatsvorlagen
 - d) Grundsatz- und Sachberichte im Stadtrat/in den Gemeinderäten
 - e) Planung, Umsetzung und Abwicklung von Zuschussanträgen (ggf. in Abstimmung mit den Kommunen)
 - f) Vertretung der **drei** Kommunen in touristischen Gremien und Organisationen
 - g) Marketing
Erstellung und Umsetzung von Konzepten **für die Ferienregion sowie**

- f) Planung, Umsetzung und Abwicklung von Zuschussanträgen (ggf. in Abstimmung mit den Kommunen)
- g) Vertretung von Bühlertal und Bühl in touristischen Gremien und Organisationen
- h) Marketing
 - Erstellung und Umsetzung von Konzepten
 - zum touristischen Internetauftritt
 - zu Werbemaßnahmen
 - zum Imageprospekt mit Gastgeberverzeichnis
 - zu Broschüren und Faltblättern
 - zum Auftritt bei Messen und Präsentationen sowie der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen
- i) Touristische Beschilderung
 - Planung, Finanzierung, Umsetzung und Erhaltung für die Bereiche Wandern, Radfahren und Mountainbiking, Nordic Walking, Hotel-Route, u.a.
- j) Wanderwege, Wanderkarten, Wanderbroschüren und digitale Infosysteme Planung, Finanzierung und Umsetzung
- k) Sonderprojekte (z.B. Geocaching, Pamina-Radtour) Planung, Finanzierung und Umsetzung
- l) Ansprechpartner für Leistungsträger (z.B. Hotels, Gaststätten, Anbieter von Ferienwohnungen etc.) mit Steuerung der Klassifizierung von Ferienwohnungen, Privatzimmern und wanderfreundlichen Gastgebern in Bühl

im Rahmen der Nationalparkregion Schwarzwald

- zum touristischen **Medienauftritt online und bei Printprodukten**
- zum Imageprospekt mit Gastgeberverzeichnis
- zu Broschüren und Faltblättern
- zum Auftritt bei Messen und Präsentationen sowie der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen

- h) Touristische Beschilderung
 - Planung, Finanzierung, Umsetzung und Erhaltung für die Bereiche Wandern, Radfahren und Mountainbiking, Nordic Walking, Hotel-Route, u.a.

- i) Wanderwege, Wanderkarten, Wanderbroschüren und digitale Infosysteme
 - Planung, Finanzierung und Umsetzung

- j) Sonderprojekte (z.B. **Veranstaltungen**)
 - Planung, Finanzierung und Umsetzung

k) Finanzplanung im Zusammenhang mit Realisierung dieses Aufgabenkataloges

- l) Ansprechpartner für Leistungsträger (z.B. Hotels, Gaststätten, Anbieter von Ferienwohnungen etc.) mit Steuerung der Klassifizierung von Ferienwohnungen, Privatzimmern und wanderfreundlichen Gastgebern in **den drei Kommunen**

3. **Die Gemeinde Bühlertal stellt den Leiter des Sachgebiets Tourismus zur Einarbeitung der neuen Kraft während der Probezeit für die Zeit von 6 Monaten ab Einstellung mit einem Umfang von 20 % seiner/ihrer tariflich vereinbarten Arbeitszeit (Vollzeit) für Tätigkeiten für die Stadt Bühl frei.**

§ 2 Zielvereinbarung

Vertreter der beiden Kommunen kommen pro Jahr mindestens einmal zur Beratung der touristischen Entwicklung sowie zur Besprechung von aktuellen Programmen zusammen.

Darüber hinaus werden die jeweils zuständigen Ausschüsse des Stadtrates/Gemeinderates zu einer gemeinsamen Sitzung, soweit erforderlich, eingeladen.

§ 3 Weisungsbefugnis / Richtlinienkompetenz

1. Der Leiter/die Leiterin der Tourist-Information Bühlertal hat die fachliche Richtlinienkompetenz. Die Ausrichtung der Grundlagenarbeit wird zwischen den Vertragspartnern in Form einer Zielvereinbarung einvernehmlich geregelt. Den/die Stellvertreter(in) für die Grundlagenarbeit und Leitung beider Tourist-Informationen stellt die Stadt Bühl.
2. Die Weisungsbefugnis in personellen Angelegenheiten für die Tourist-Information Bühl liegt bei der Stadt Bühl.
3. Für die Pressearbeit und die Erarbeitung von Publikationen sind die Richtlinien der Gemeinde Bühlertal und der Stadt Bühl zu beachten. Der Ablauf der Presseauskünfte hat einvernehmlich zu erfolgen.
4. Die Infostellen der Vertragspartner werden von jedem Vertragspartner nach eigenem Ermessen betrieben (Umfang / Öffnungszeiten).
5. Die Haushaltsmittel für die gemeinsamen Projekte sind von den Vertragspartnern in eigener Zuständigkeit zu beantragen.

§ 2 Zielvereinbarung

Vertreter **der drei** Kommunen kommen pro Jahr mindestens einmal zur Beratung der touristischen Entwicklung sowie zur Besprechung von aktuellen **Themen und Projekten zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen** zusammen.

Darüber hinaus werden die jeweils zuständigen Ausschüsse des Stadtrates/Gemeinderates zu einer gemeinsamen Sitzung, soweit erforderlich, eingeladen.

§ 3 Weisungsbefugnis / Richtlinienkompetenz

1. Der **Projektleiter/die Projektleiterin Tourismus** hat **als Mitarbeiter der Stadt Bühl** die fachliche Richtlinienkompetenz. Die Ausrichtung der Grundlagenarbeit wird zwischen den Vertragspartnern in Form einer Zielvereinbarung einvernehmlich geregelt. Den/die Stellvertreter(in) für die Grundlagenarbeit **in den drei Kommunen** stellt die **Gemeinde Bühlertal**.
2. Die Weisungsbefugnis in personellen Angelegenheiten für die Tourist-Information **Bühlertal und das Bürgerbüro Ottersweier liegt jeweils bei der Gemeinde**.
3. Für die Pressearbeit und die Erarbeitung von Publikationen sind die Richtlinien der **drei Kommunen** zu beachten. Der Ablauf der Presseauskünfte hat einvernehmlich zu erfolgen.
4. Die Infostellen der Vertragspartner werden von jedem Vertragspartner nach eigenem Ermessen betrieben (Umfang / Öffnungszeiten).
5. Die Haushaltsmittel für die gemeinsamen Projekte sind von den Vertragspartnern in eigener Zuständigkeit zu beantragen.

§ 4 Kostenerstattung

1. Die Stadt Bühl erstattet der Gemeinde Bühlertal 40 % der Personalkosten des Leiters/der Leiterin der Tourist-Information auf der derzeitigen Grundlage der Entgeltgruppe 10 TVöD. Sachkosten (Raumkosten, Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung und Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand) werden pauschal nach Ziff. 2.2 der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 28.10.2010, berechnet.
2. Die Abrechnung von Dienstreisen richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Die anfallenden Reisekosten werden von den Vertragsparteien zu jeweils 50 % getragen.
3. Sollten weitere Partner in die Arbeit der Tourist-Informationen Bühlertal / Bühl einbezogen werden, regeln die Beteiligten die Anteile neu.
4. Sachkosten für gemeinsame Publikationen werden, sofern keine gegenseitige Vereinbarung getroffen wird, im Verhältnis 2 (Bühl):1 (Bühlertal) aufgeteilt. Auf Basis der geschätzten jährlichen Gesamtkosten werden monatliche Abschlagszahlungen fällig. Die Endabrechnung wird von der Gemeinde Bühlertal zeitnah nach Ablauf des Jahres erstellt und ist 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Zinssätze. Soweit die Leistungen aus diesem Vertrag, gegebenenfalls auch rückwirkend, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Gesamtkosten entsprechend.

§ 4 Kostenerstattung

1. Die Gemeinde Bühlertal erstattet der Stadt Bühl 30 %, die Gemeinde Ottersweier 5 % der tatsächlichen Personalkosten des Projektleiters/der Projektleiterin Tourismus (derzeit Entgeltgruppe 10 TVöD). Eine Änderung der Entgeltgruppe hat einvernehmlich zu erfolgen.
2. Sachkosten und Gemeinkosten werden auf der Grundlage der Berechnungen des KGST-Gutachtens "Kosten eines Arbeitsplatzes" festgesetzt.
 - a) Sachkosten: 10% der Bruttopersonalkosten
 - b) Gemeinkosten: 10% der Bruttopersonalkosten
 - c) EDV: 15% des KGST-Satzes
3. Die Abrechnung von Dienstreisen richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Die anfallenden Reisekosten werden von den Vertragsparteien im Verhältnis der Finanzierung der Personalkosten getragen.
4. Sollten weitere Partner in die Kooperation einbezogen werden, regeln die Beteiligten die Anteile neu.
5. Sachkosten für gemeinsame Publikationen werden, sofern keine gegenseitige Vereinbarung getroffen wird, im Verhältnis der Finanzierung der Personalkosten aufgeteilt.
6. Auf der Basis der geschätzten jährlichen Gesamtkosten werden monatliche Abschlagszahlungen fällig.
7. Die Endabrechnung wird von der Stadt Bühl zeitnah nach Ablauf des

8. Jahres erstellt und ist 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Zinssätze. Die Abrechnung erfolgt (spätestens ab/für das Abrechnungsjahr 2025) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer; aktuell 19 %.
9. Die Stadt Bühl erstattet der Gemeinde Bühlertal während der Probezeit von 6 Monaten 20 % der Personalkosten des Projektleiters/der Projektleiterin Tourismus gemäß § 1, Abs. 3 auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 17.09./15.10.2015 (Vertragsbeginn ab 01.08.2013). Die Kooperationsvereinbarung von 2015 wird zum 30.06.2024 beidseitig gekündigt. Die Abrechnung durch die Gemeinde Bühlertal erfolgt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von aktuell 19 %.

§ 5 Vollmacht und Beauftragung

Der Leiter der Tourist-Information Bühlertal vertritt auch die Stadt Bühl in den entsprechenden Gremien. Die Vertretung und die Vorgehensweise sind mit der Stadt Bühl abzusprechen.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Bühlertal haftet nur für solche Schäden, die der Stadt Bühl durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung entstehen. Dies gilt auch soweit sich die Gemeinde Bühlertal zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient.

§ 7 Datenschutz

Die Gemeinde Bühlertal verpflichtet sich, bei allen im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten personenbezogenen Daten der Stadt Bühl, das Datengeheimnis gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes

§ 5 Vollmacht und Beauftragung

Der Projektleiter/die Projektleiterin Tourismus vertritt auch die Gemeinden Bühlertal und Ottersweier in den entsprechenden Gremien. Die Vertretung und die Vorgehensweise sind mit den beiden Kommunen abzusprechen.

§ 6 Haftung

Die Stadt Bühl haftet nur für solche Schäden, die den Gemeinden Bühlertal und Ottersweier durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung entstehen. Dies gilt auch soweit sich die Stadt Bühl zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Bühl verpflichtet sich, bei allen im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten personenbezogenen Daten der Gemeinden Bühlertal und Ottersweier, das Datengeheimnis gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes und der geltenden Datenschutzverordnung zu wahren.

und der geltenden Datenschutzverordnung zu wahren.

§ 8 Vertragsbeginn und Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag gilt ab 01.08.2013 und kommt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien zustande.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals nach 5 Jahren ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Gekündigt werden kann nur zum Jahresende.
4. Sollte der Vertrag nicht gekündigt werden, verlängert er sich nach den ersten 5 Jahren stillschweigend um weitere 5 Jahre.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
2. Ergeben sich bei der praktischen Anwendung des Vertrages nicht vorhersehbare Lücken, so verpflichten sich die Vertragsparteien, sie in sachlich, am Zweck des Vertrages orientierter, angemessener Weise auszufüllen.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Vertragsbeginn und Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag gilt **rückwirkend ab 01.01.2024** und kommt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien zustande.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Der Vertrag kann von den drei Vertragsparteien erstmals nach 5 Jahren ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Gekündigt werden kann nur zum Jahresende
4. Sollte der Vertrag nicht gekündigt werden, verlängert er sich nach den ersten 5 Jahren stillschweigend um weitere 5 Jahre.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
2. Ergeben sich bei der praktischen Anwendung des Vertrages nicht vorhersehbare Lücken, so verpflichten sich die Vertragsparteien, sie in sachlich, am Zweck des Vertrages orientierter, angemessener Weise auszufüllen.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.